

## **Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk**

Gemeinderatsbeschluss vom [...] 2014

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die Vergütung der Energie durch das ewz.

<sup>2</sup>Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.

<sup>3</sup>Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.

### **Art. 2 Vergütung für Wirkenergie**

<sup>1</sup>Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamts für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.

<sup>2</sup>Der Stadtrat publiziert die Vergütung gemäss der jeweils geltenden Empfehlung des BFE in der Amtlichen Sammlung.

### **Art. 3 Tarifzeiten**

Hochtarif: Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr  
Niedertarif: Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr  
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

### **Art. 4 Energiemessung**

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, gehen zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA.

### **Art. 5 Ablesung und Verrechnung**

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

### **Art. 6 Fälligkeit**

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Art. 8 Aufhebung**

Der Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, vom 25. Januar 2006, wird aufgehoben.